

4.2.3.4 Vorräte und angefangene Arbeiten

4.2.3.4.1 Grundlagen

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 57 *Bewertungsgrundsätze*

¹ Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert.

Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 28 *Vorräte und angefangene Arbeiten*

¹ Vorräte sind zu Herstellkosten oder Anschaffungskosten zu bewerten. Wenn der Verkehrswert tiefer liegt, ist dieser einzusetzen.

² Angefangene Arbeiten sind zu Herstellkosten zu bewerten.

§ 29 *Verkehrswertanpassung Finanzvermögen*

¹ Verkehrswertanpassungen von Anlagen im Finanzvermögen sind in der Erfolgsrechnung zu verbuchen.

4.2.3.4.2 Definition Vorräte

Vorräte sind Vermögenswerte

- die als Materialien einen wesentlichen Anteil am Produktionsprozess von Gütern und Dienstleistungen haben (z.B. Heizöl, Holz, Salz, Baumaterial usw.),
- die zum Verkauf oder Vertrieb im normalen Geschäftsgang (Handelswaren) angeboten werden und
- die als Rohmaterialien und Halbfabrikate zum Verkauf oder Vertrieb gehalten werden.

Handelswaren müssen immer als Vorräte verbucht werden. Alle sonstigen Lager (einschliesslich Heizmaterial, Treibstoffe usw.) werden dann bilanziert, wenn der Bestand wesentlich ist. Es ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten.

4.2.3.4.3 Definition angefangene Arbeiten

Angefangene Arbeiten sind begonnene Arbeiten an einer Leistung oder einem Auftrag für Dritte, welche erst in Rechnung gestellt werden, wenn sie fertig gestellt sind. Es kann sich um Werke oder Dienstleistungen handeln.

4.2.3.4.4 Bilanzierung und Bewertung

Vorräte sind zu Herstellkosten resp. Anschaffungskosten zu bewerten. Ist der allgemein geltende Marktpreis am Bilanzstichtag wesentlich tiefer als die durchschnittlichen Anschaffungskosten, so ist dieser zu berücksichtigen.

In die Anschaffungs- oder Herstellkosten von Vorräten sind alle Kosten des Erwerbes und der Bearbeitung und Verarbeitung sowie sonstige Kosten einzubeziehen, die angefallen sind, um die Vorräte an ihren derzeitigen Ort und in ihren derzeitigen Zustand zu versetzen.

Nicht in die Anschaffungskosten der Vorräte eingeschlossen werden die folgenden Kosten:

- Allgemeine Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten
- Lagerkosten (wenn diese nicht für den Produktionsprozess wesentlich sind)
- Provisionszahlungen
- Finanzierungskosten

Angefangene Arbeiten sind zu Herstellkosten zu bewerten.

4.2.3.4.5 Buchführung

Der Bestand an Vorräten muss per Bilanzstichtag inventarisiert werden.

Der Bestand an "angefangenen Arbeiten" muss per Bilanzstichtag an den effektiven Bestand angepasst werden (analog Vorräte).

Die Verbuchung der Bestandesänderungen (Vorräte) und der angefangenen Arbeiten erfolgt über die Erfolgsrechnung.

Verbuchungsbeispiel

Die Heizölbestände werden bei den Liegenschaften der Gemeinde A per Bilanzstichtag inventarisiert und entsprechend bilanziert:

Beispiel Bestandeszunahme

Bestand per 31.12.2019	15'000 Liter	à CHF 0.72 *	CHF 10'800.00
Bestand per 31.12.2020	23'000 Liter	à CHF 0.71 *	CHF 16'330.00
Bestandeszunahme 2020	8'000 Liter		CHF 5'530.00

* Es handelt sich hier um den Anschaffungspreis nach der First In - First Out Methode, da der Marktwert per Bilanzstichtag tiefer ist.

Verbuchung	Soll		Haben		Betrag
	ER/BI	KST/KTR	ER/BI	KST/KTR	
Bestandeszunahme Heizöl	1061.00		3120.00	2171	5'530.00

Bei einer Bestandesabnahme erfolgt die Verbuchung umgekehrt zu Lasten der Erfolgsrechnung (gleiches Aufwandkonto wie bei der Bestandeszunahme).

4.2.3.4.6 Sachgruppen

Sachgruppe	Bezeichnung
106	Vorräte und angefangene Arbeiten
1060	Handelswaren
1061	Roh- und Hilfsmaterialien
1062	Halb- und Fertigfabrikate
1063	Angefangene Arbeiten
1068	Geleistete Anzahlungen

Vorgaben und Informationen zu den einzelnen Sachgruppen sind dem Kontenrahmen Bilanz für Luzerner Gemeinden zu entnehmen.